

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. Oktober 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.05.2014

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.9-996/3

Zulassungsnummer:

Z-33.9-996

Geltungsdauer

vom: **14. Mai 2014**

bis: **1. November 2017**

Antragsteller:

Soudal N.V.

Everdongenlaan 1-20

4200 TURNHOUT

BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

**PUR-Klebschaum "Soudatherm Wall 200" zur Verklebung von EPS-Platten in Wärmedämm-
Verbundsystemen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.9-996 vom
26. Oktober 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.9-996

Seite 2 von 2 | 14. Mai 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Die Handelsbezeichnung des Klebeschaums wird geändert in "Soudatherm Wall 200".

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Klebeschaum "Soudatherm Wall 200" ist ein auf der Baustelle zu verarbeitender einkomponentiger Polyurethan-Schaum zur Verklebung von Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS-Platten) in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS).

Der Klebeschaum darf nur bei den WDVS eingesetzt werden, bei denen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Einsatz ausdrücklich zulässt.

Der Anwendungsbereich des mit dem Klebeschaum hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS.

Abschnitt 4, erster Absatz, wird ersetzt:

Die im Technischen Datenblatt des Herstellers, Stand 12.05.2014, das beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, angegebenen Bestimmungen für die Ausführung sind einzuhalten, sofern die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des WDVS keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt